

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet werden.

(3) Ist der Aufenthalt des Flüchtligen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtligen zu bringen. Sie kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 276.

Verteidigung.

§ 281

(1) Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen.

(2) Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen. Sie können von dem dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen.

Anm.: In dieser Fassung des § 281 sind die Vorschriften aus den §§ 280, 282 alter Fassung und dem § 281 neuer Fassung zusammengefaßt. Im übrigen vgl. Anm. zu § 276.

Vorläufige Verfahrenseinstellung.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 276.

Abwesenheitsurteil.

§ 282 a

(1) Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.